



Sachbearbeitung Z - Zentralstelle

Datum 09.02.2021

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 18.03.2021 TOP

Behandlung öffentlich

GD 068/21

Betreff: Sachstandsbericht "Corona"
- Erlass Benutzungsgebühr für Ulmer Kindertageseinrichtungen in städtischer, kirchlicher und freier Trägerschaft und Erlass Kostenbeiträge in Kindertagespflege für 01/2021 - 02/2021
- Erlass Entgelte für Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung für 01/2021 - 03/2021
- Erlass Sondernutzungsgebühren Außenbewirtschaftung (11/2020 - 12/2021), Werbetafeln und Warenauslagen (2021)
- Stundung gewerblicher Mieten und Pachten

Anlagen:

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Erlass der Benutzungsgebühren für Ulmer Kindertagesstätten in städtischer, kirchlicher und freier Trägerschaft, sowie den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege für den Zeitraum 01/2021 -02/2021 im Umfang von 990.000 € zuzustimmen, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.
3. Dem Erlass von Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung für den Zeitraum 01.11.2020 bis 31.12.2021 sowie für Werbetafeln und Warenauslagen für das gesamte Jahr 2021 in einem Gesamtumfang von 284.013 € zuzustimmen.
4. Dem folgenden Vorgehen im Bereich Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung zuzustimmen:
 - 4.1 Sorgeberechtigten, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm in Folge der durch die Corona Pandemie bedingten Schulschließungen nicht besuchen können, wird für die Monate Januar bis März 2021 das Entgelt für die Schulkindbetreuung in Höhe von rund 49.680 € pro Monat sowie für die Mittagstischverpflegung in Höhe von 66.489 € pro Monat erlassen.

Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 1, BM 2, BM 3, C 2, C 3, KIBU, OB, R 1, VGV, ZSD/HF

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

- 4.2 Der Fortführung der Entgelterhebung für die Notbetreuung sowie für die Mittagstischverpflegung, (analog GD164/20) für die Monate Januar sowie Februar 2021 zu zustimmen.
- 4.3 Ab März 2021 der Entgelterhebung im Rahmen des Regelbeitrags als Spitzabrechnung in der Schulkindbetreuung zu zustimmen.
- 4.4 Der Deckelung der Entgelte für die Schulkindbetreuung und die Mittagstischverpflegung im Rahmen der Spitzabrechnung in Höhe der regulären Monatspauschale zu zustimmen.
5. Die Stundung der gewerblichen Mieten zur Kenntnis zu nehmen.

Bendel
Erster Bürgermeister

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Sitzung wird die Verwaltung anhand einer Power-Point-Präsentation über den aktuellen Sachstand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berichten. Somit können die aktuell geltenden Regelungen und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

1. Bisherige Beschlüsse:

GD 130/20 (Eilentscheidung des OB vom 20.03.2020 und Offenlegung GR 29.05.2020)
Entlastung von Familien und Gaststättenbetreibern aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 17. März 2020

- Kindergartengebühren und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
- Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung
- Aussetzung der Fälligkeit für wiederkehrende Jahresbeiträge für Außenbewirtschaftung von Gaststätten

GD 156/20 (HA 13.05.2020 und GR 29.05.2020)
Erlass der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

GD 163/20 (HA 08.05.2020)
Theater: Ende der laufenden Spielzeit 2019-2020 und Vertragsangebot an Abonentinnen und Abonnenten für die Spielzeit 2020-2021

GD 166/20 (HA 18.06.2020)
Finanzielle Auswirkungen Corona - Bericht

- Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen bei der Feuerwehr
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für Corona Schutzmaßnahmen

GD 219/20 (HA 09.07.2020/GR 15.07.2020)
Reinigungsdienstleistungen in städtischen Gebäuden einschl. Betriebsführung der städtischen Reinigungskräfte

- Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie

GD 255/20 (HA 12.11.2020)
Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie

- 3. Finanzbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2020
- Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für Corona-Schutzmaßnahmen

GD 362/20 (Innovationsausschuss 03.11.2020)
Konjunkturpakete "Cororna" - Übersicht und Schwerpunktthemen

GD 363/20 (HA 12.11.2020/GR 19.11.2020)
Reinigungsdienstleistungen in städt. Gebäuden einschließlich Betriebsführung der städt. Reinigungskräfte

- Mehraufwand aufgrund Corona Pandemie
- Weiterführung bis zum Ende des Schuljahres 2020/21, somit bis Ende Juli 2021

GD 421/20 (FB BuS 09.12.2020)

Schülerbeförderung bei der Stadt Ulm

- Abrechnungsverfahren in Zusammenhang mit Corona bedingten vollständigen bzw. teilweisen Schulschließungen

- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen bei Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung"

2. Erlass der Benutzungsgebühren für Ulmer Kindertagesstätten in städtischer, kirchlicher und freier Trägerschaft, sowie den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege für den Zeitraum 01/2021 -02/2021

Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Ulmer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft im Zeitraum 01/2021 bis 02/2021 nicht besuchen konnten wird die Benutzungsgebühr für diese Monate erlassen. Dies gilt auch für die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Dadurch ergeben sich laut einer Hochrechnung der Abteilung KIBU für den Ergebnishaushalt 2021 für diese beiden Monate ein Minderertrag von 390.000 €.

Weiter werden Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Ulmer Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft im Zeitraum 01/2021 bis 02/2021 nicht besuchen konnten, für diesen Zeitraum von der Kitagebühr freigestellt. Eine Antragstellung ist auch hier nicht erforderlich. Insgesamt ergibt sich dadurch ein Mehraufwand von rund 600.000 € für Zuschüsse an die nicht städtischen Träger.

In Summe ergibt sich hierdurch eine zusätzliche Gesamtbelastung des städtischen Haushalts von 990.000 € für diese beiden Monate. Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu diesem Vorgehen.

3. Erlass von Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftungsflächen, Werbetafeln und Warenauslagen

Da die Corona-Verordnung den Betrieb des Gastgewerbes in starkem Maße einschränkt, wurde zur weiteren Unterstützung der Betriebe des Gastgewerbes und zum möglichst breiten Erhalt der bestehenden Gastgewerblandschaft per Verfügung des Oberbürgermeisters vom 21.01.2021 festgelegt, auf die Erhebung der anfallenden Gebühren für die Außenbewirtschaftungsflächen im Zeitraum 01.11.2020 bis einschließlich 30.04.2021 zu verzichten. Die zu erlassenden Gebühren betragen 38.183 €.

Zwischenzeitlich wurde eine Erweiterung dieses Verzichts bis Ende 2021 beraten. Damit ist eine Unterstützung für die nun wieder anstehenden Öffnungen der Betriebe möglich. Die aktuelle Lage zeigt, dass mit Angeboten in der Außengastronomie unter Auflagen zeitnah gestartet werden kann. Die zu erlassenden Gebühren für den Zeitraum 01.05.2021 - 31.12.2021 betragen 175.000 €.

Des Weiteren wird für Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen, die auf Grund der zum 01.01.2021 gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zur Schließung ihrer Betriebsstätte gezwungen waren, auf die Erhebung der Jahresgebühr für das Jahr 2021 für Werbetafeln und Warenauslagen verzichtet. Auch dies wurde in der oben genannten Verfügung festgelegt. Die zu erlassenden Gebühren betragen 70.830 €.

Die Verwaltung beantragt, dem Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftung im oben genannten Zeitraum sowie dem Erlass der Jahresgebühr 2021 für Werbetafeln und Warenauslagen in der oben dargestellten Weise zuzustimmen. Der Gesamtumfang des Erlasses beträgt 284.013 €. Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu diesem Vorgehen.

4. Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung

4.1. Erlass der Entgelte für die Schulkindbetreuung sowie für die Mittagstischverpflegung für die Monate Januar bis März 2021

Eltern, deren Kinder die Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm in Folge der durch die Corona Pandemie bedingten Schulschließungen nicht besuchen können, wird für die Monate Januar bis März 2021 das Entgelt für die Schulkindbetreuung sowie für die Mittagstischverpflegung erlassen.

4.2. Fortführung der Entgelterhebung für Sorgeberechtigte, deren Kinder in Folge der Corona Pandemie bedingten Schulschließungen die Notgruppenbetreuung an Grundschulen in städt. Trägerschaft besuchen, analog GD164/20.

Gemäß GD164/20 wurde für die Notbetreuung ab Mai 2020 ein reduziertes Entgelt in Höhe von 8€/pro Tag/pro Monat. Dies ergibt bei Anwendung einer Spitzabrechnung ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro pro in Anspruch genommenen Tag.

Die geltende Sozialstaffelung findet Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler an Ganztagesgrundschulen werden, wie bisher in der Satzung geregelt, keine Gebühren erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt die Fortführung der oben dargestellten Entgelterhebung für die Monate Januar und Februar 2021 in Form einer Spitzabrechnung.

4.3. Entgelterhebung ab März 2021 im Rahmen des Regelbeitrages in der Schulkindbetreuung als Spitzabrechnung

Aufgrund der Annäherung zum Regelbetrieb wird vorgeschlagen ab März 2021 die regulären Monatspauschalen in der Schulkindbetreuung heranzuziehen. Dies ergibt bei Anwendung einer Spitzabrechnung ein Entgelt in Höhe von 4,00 Euro pro in Anspruch genommenen Tag.

Da die Schüler*innen aufgrund des Wechselunterrichts nicht regelmäßig an der Schulkindbetreuung sowie Mittagstischverpflegung teilnehmen, erfolgt die Entgelterhebung weiterhin in Form einer Spitzabrechnung. Die geltenden Sozialstaffelungen finden auch hier Anwendung. Für Schüler*innen an Ganztagesgrundschulen werden, wie bisher in der Satzung geregelt, keine Gebühren erhoben.

4.4. Deckelung der Entgelte im Rahmen der Spitzabrechnung

Die regulären Monatspauschalen wurden unter Berücksichtigung des Jahresbetrages abzüglich der Schulferien sowie 10 Krankheitstage ermittelt. Aus diesem Grund kann in Monaten, ohne Ferien die Spitzabrechnung die reguläre Monatspauschale übersteigen. In

diesem Fall würde die Spitzabrechnung bei der regulären Monatspauschale gedeckelt. Somit liegt auch bei der Spitzabrechnung das maximale Entgelt in der Höhe der regulären Monatspauschale.

5. Stundung gewerblicher Mieten

Aktuell werden die Miet- und Pachtzahlungen bei gewerblichen Mietverhältnissen des Stadtkonzerns auf Antrag zinslos gestundet. Dies betrifft insbesondere die Betriebe, die durch die aktuell gültige Corona-Verordnung zur Schließung gezwungen sind.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 ist geplant, über einen möglichen Erlass dieser Zahlungen zu entscheiden, hierzu wird dann ggf. ein gesonderter Beschluss herbeigeführt. Aktuell wird noch kein Erlass in Aussicht gestellt, da nicht absehbar ist, wie lange die Schließungen andauern und ob ggf. noch weitere Zeiträume folgen, in denen die Betriebe geschlossen werden müssen.

Eine gesammelte Behandlung des Sachverhalts ist daher zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

Als Orientierungshilfe können die Zahlen aus dem Jahr 2020 dienen: bereits im Herbst 2020 wurden im Stadtkonzern für den Zeitraum der Zwangsschließung im Frühjahr 2020 insgesamt 68.648 € an Miet- und Pachtzahlungen erlassen, dieser Betrag verteilte sich auf 12 Betriebe.